

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0598/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	29.09.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	06.10.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Gestaltung der Parkgebühren im Stadtgebiet sind in Bergisch Gladbach in der *Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)* geregelt.

Folgende wesentliche Bestandteile sind in der aktuellen Gebührenordnung von Relevanz:

- Parkzeiten: Mo-Fr 9:00 – 20:00 Uhr und Sa 9:00 – 14:00 Uhr
- Parkgebühren: Zone 1: je angefangene 20 Minuten 0,50 €
Zone 2: je angefangene 30 Minuten 0,50 €
- Tagesticket: nur in Zone 2: 5,00 €
- Monatsticket: nur in Zone 2: 50,00 €
- Brötchentaste: Bis zu 15 Minuten ist das Parken in beiden Zonen gebührenfrei
- Freiparken: An Sonn- und Feiertagen, sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

Zur Zone 1 mit etwas höheren Gebühren und ohne die Möglichkeit des Erwerbs von Tages- und Monatstickets zählen die jeweils sehr zentrumsnah gelegenen Parkplätze Stadthaus / An der Gohrsmühle, Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen, Bertram-Blank-Straße von Dolmanstraße bis Siebenmorgen, Siebenmorgen neben der Kreissparkasse sowie Jakobstraße / S-Bahn. Einer Belegung durch Pendler oder Dauerparker soll damit entgegengewirkt werden.

Eine Anpassung der Parkgebührenordnung mit Wirkung ab dem 01.01.2027 wird unter der Prämisse erforderlich, dass alle als selbstständig einzustufenden Parkflächen sodann der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die gesetzliche Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) in § 2b UStG tritt aller Voraussicht nach mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft, ohne dass die diesbezügliche Übergangsfrist erneut verlängert wird. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass den Kommunen, die nicht ohnehin bereits freiwillig zur Anwendung des § 2b UStG optiert haben, eine weitere gesetzlicher Zeitspanne für den Systemwechsel eröffnet werden sollte, wird im Detail zu prüfen sein, welche Variante sich für die Stadt Bergisch Gladbach in finanzieller Hinsicht als vorzugswürdig darstellt. Mit in den Blick zu nehmen ist zudem, dass aktuell eine grundlegende Reform der Umsatzsteuer auf Bundesebene in Arbeit ist. Kern der Reform soll die Anhebung des regulären Umsatzsteuersatzes von derzeit 19 Prozent auf 21 Prozent mit Wirkung ab dem 01.01.2027 sein.

Für die für das Anfallen von Umsatzsteuer relevante Abgrenzung der städtischen Parkflächen in selbstständig und unselbstständig kommt es insbesondere darauf an, ob diese unmittelbar mit dem Straßenkörper verbunden sind und somit als Bestandteile der jeweiligen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrWG NRW gelten. Sämtliche größeren (und einnahmeträchtigen) Parkplätze werden vor diesem Hintergrund der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuerlast (zukünftig voraussichtlich 21 %) wird von den tatsächlichen Erträgen des jeweiligen Parkscheinautomaten ausgegangen. Basierend auf den Erträgen aus den vergangenen Jahren ergibt sich eine Quote von ca. 75 % (selbstständig) zu 25 % (unselbstständig).

Prognostisch wäre ohne eine Anpassung der Parkgebührenordnung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand mit jährlichen Ertragsminderungen zu Lasten des städtischen Haushalts in einer Größenordnung von mindestens 200.000.- € bezogen auf die abzuführende Umsatzsteuer zu rechnen. Daher ist es aus haushalterischen Gesichtspunkten unumgänglich, die Parkgebührenordnung anzupassen, damit die städtischen Finanzen nicht durch abzuführende Umsatzsteuern nachteilig belastet werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Parkgebühren (für die selbständigen Parkplätze), auf den ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer anfällt, in zukünftigen Jahren zusätzlich noch der Ertragsbesteuerung unterliegen wird. Die Höhe der hieraus resultierenden Ertragsteuerbelastung lässt sich aus heutiger Sicht nicht final beziffern. Für das Jahr 2027 wird sich eine zusätzliche Ertragsteuerbelastung aufgrund der vorliegenden Verlustvorträge aller Voraussicht nach noch nicht ergeben. Feststeht allerdings, dass voraussichtlich ab 2028 die steuerlichen Ergebnisse für die selbständigen Parkplätze der Ertragsbesteuerung unterliegen werden.

Folgende Erhöhung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

a) Erhöhung der Parkgebühren je Zone

Zone 1:

von 1,50 € pro Stunde auf 2,00 € pro Stunde, d.h. je angefangene 30 Minuten 1,00 €

Zone 2:

von 1,00 € pro Stunde auf 1,50 € pro Stunde, d.h. je angefangene 20 Minuten 0,50 €

b) Erhöhung des Monatstickets

Das Monatsticket wird nur in Zone 1 für 50 € angeboten. Künftig soll hierfür ein Betrag von 65,00 € verlangt werden.

c) Erhöhung des Tagestickets

Das Tagesticket wird ebenfalls nur in Zone 2 für derzeit 5 € angeboten. Künftig soll der Tagessatz auf 6,00 € erhöht werden.

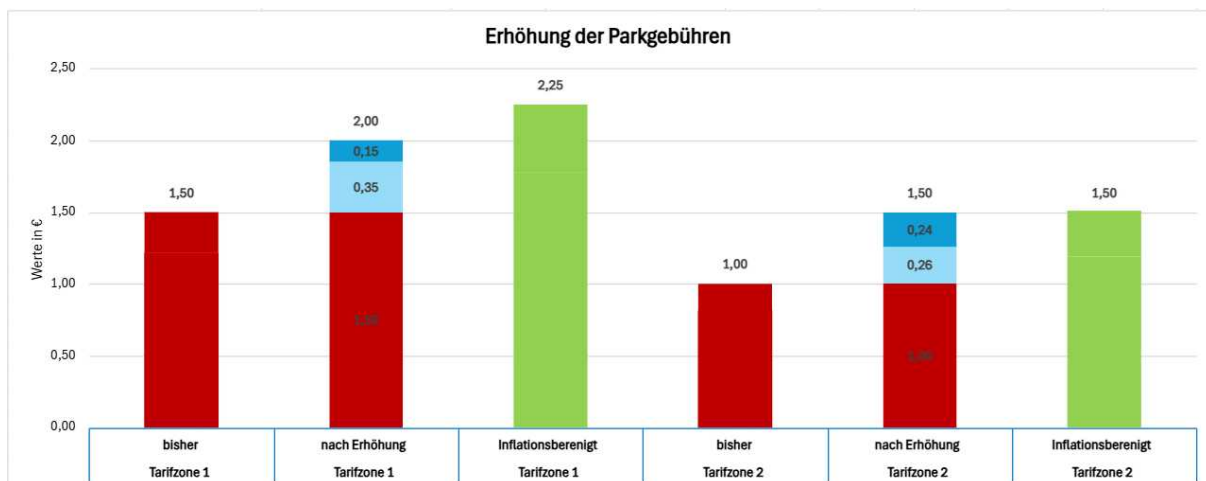
Der Vorschlag sieht eine gleichmäßige Anhebung aller Parkgebühren vor, unabhängig davon, ob es sich um selbstständige oder unselbstständige Flächen handelt. Eine Differenzierung erscheint weder praktikabel noch sinnvoll. Prognostisch reichen die Erhöhungen aus, um eine nach aktuellem Stand der Dinge zu erwartende künftige Steuerbelastung (Umsatz- und Ertragsteuer) abzufangen. Die Brötchentaste und das kostenfreie Parken an Sonn- und Feiertagen sowie den vier Adventssamstagen blieben unberührt. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung führt im Detail zu folgendem Ergebnis:

Einnahmen / Stunde	Tarifzone 1	Tarifzone 2
Bisher:	1,50 €	1,00 €
Nach Erhöhung brutto:	2,00 €	1,50 €
Enthaltene USt	0,35 €	0,26 €
Verbleiben netto	1,65 €	1,24€

Die vorgenannte Erhöhung soll ausschließlich zur Deckung der künftigen Umsatzsteuer- und Ertragsteuerbelastung dienen.

Dessen ungeachtet erfolgte die letzte Anpassung mit der IV. Änderungsverordnung vom 24.06.2020 (in Kraft seit 28.06.2020), ohne dass hiermit eine Änderung der Gebührenhöhe verbunden war. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2006, mithin vor inzwischen 20 Jahren. In diesem Zeitraum war in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine inflationsbedingte Preissteigerung in Höhe von rund 50,2 % zu verzeichnen, die in den städtischen Parkgebühren keinen Niederschlag gefunden hat.

Die nachfolgende Grafik visualisiert die vorgeschlagene steuerbedingte Gebührenerhöhung zum 01.01.2027 gegenüber den bisherigen Gebühren und den inflationsbereinigten bisherigen Gebühren:



rot: Gebühren nach Steuern, hellblau: Umsatzsteuer, dunkelblau: Ertragsteuern, grün: bisherige Einnahmen inflationsbereinigt

Konsequenterweise müssten die Parkgebühren deutlich erhöht werden, um die Inflation seit dem Jahr 2006 auszugleichen, d.h. die inflationsbereinigten Gebühren (grün) müssten noch um die anfallende Umsatzsteuer und Ertragsteuer erhöht werden. Die Stadt ist gerade in der angespannten Haushaltslage gehalten, die Einnahmeseite zu stärken und Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen. Inflationsbedingte Kostensteigerungen bleiben aber bei der vorgeschlagenen Erhöhung außer Acht.

Zum Vergleich stellen sich die aktuellen Parkentgelte für private Parkhäuser im Stadtgebiet wie folgt dar:

RheinBerg-Galerie: 1,80 € die erste angefangene Stunde; 2,00 € für jede weitere angefangene Stunde; maximaler Tagespreis für Kurzparker 12,00 €; Monatsticket 75,00 €.

Haus Marienberg: 30 min 1,00 €; 1 Stunde 2,00 €; jede weitere zusätzliche Stunde 2,00 €; 24 Stunden 18,00 €; Tagesticket von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr: 8,00 €.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Gebührenanpassung würde sich die Stadt in der Höhe nur wenig von den Entgelten der privaten Betreiber in Bergisch Gladbach unterscheiden, was als zielführend zu erachten ist. Überdies wäre das Parken auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung weiterhin deutlich günstiger als in benachbarten größeren Städten. Im Innenstadtbereich von Leverkusen (Wiesdorf und Opladen) etwa beträgt die Gebührenhöhe für eine Stunde 3,00 €; gleiches gilt in der Stadt Köln (0,10 € je angefangene zwei Minuten für alle linksrheinischen Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt).

Im Zuge einer Änderung der städtischen Parkgebührenordnung zum 01.01.2027 kann diese auch redaktionell angepasst und klarer formuliert werden. Diesbezügliche Optimierungen sind in den Entwurf der neuen Gebührenordnung bereits eingearbeitet, ohne dass damit weitere inhaltliche Änderungen verbunden sind.